

TEIL B - TEXT

1. EINFRIEDIGUNGEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ENTLANG DEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENIVEAU ZULÄSSIG.
2. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHE (SICHTFLÄCHE) IST EINE BEBAUUNG JEDLICHER ART SOWIE EINE BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE VON ÜBER 0,70 m ÜBER DEM ZUGEHÖRIGEN STRASSENIVEAU UNZULÄSSIG.
3. DIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG WERDEN FESTGESETZT ALS LANDSCHAFTSGERECHTE ANPFLANZUNG NUR MIT LAUBBÄUMEN UND LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN IN NACHFOLGENDER ART UND WEISE.
ALS GRUNDBEPFLANZUNG: SCHLEHDORN, HASEL, HAINBUCHE, BROMBEERE.
ZUR AUFLOCKERUNG MIT ABFALLENDER HÄUFIGKEIT: HUNDSROSE, FILZROSE, BERGAHORN, FELDAHORN, ROTER HARTRIEGEL, WEIDEN, ROTBUCHE, EBERESCHE, STIELEICHE, ZITTERPAPPEL, SCHWARZERLE.
4. DIE BEPFLANZUNG DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (BÖSCHUNGSBEWUCHS) NÖRDLICH VOM FLURSTÜCK NR. 28/5 BIS NR. 7/2 IST IN TEILWEISE GELICHTETEN BEREICHEN NEU ZU BEPFLANZEN. ES DÜRFEN HIERZU NUR DIE UNTER ZIFFER 3 FESTGESETZTEN ARTEN VERWENDET WERDEN.
5. FÜR DIE FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG (UFERBE -

WUCHS) AUF DEM FLURSTÜCK NR. 27/2 IST DIE ANPFLANZUNG IN ART UND WEISE DES BESTANDES AUF DEM FLURSTÜCK NR. 30/1 VORZUNEHMEN.

6. - ENTFÄLLT -

7. INNERHALB DER ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE - FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE BEBAUUNG JEDLICHER ART UNZULÄSSIG.

8. - ENTFÄLLT -

9. AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG „EN“ NACH § 1 ABS. 4 BauNVO SIND NUR NUTZUNGEN NACH § 5 ABS. 2 ZIFFER 1, „WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DIE DAZUGEHÖRIGEN WOHNUNGEN UND WOHNGEBÄUDE“ BauNVO ZULÄSSIG.



10. AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 16 BIS NR. 28 DARF ZUR FASSADENGESTALTUNG NUR SICHTMAUERWERK VERWENDET WERDEN. SOCKEL GIEBEL UND BRÜSTUNGEN DÜRFEN IN ANDEREN MATERIALIEN ERSTELLT WERDEN.
11. DIE DACHFORMEN FÜR DIE GEBÄUDE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 1 BIS NR. 14 UND NR. 16 BIS NR. 28 WERDEN ALS SATTEL - ODER WALMDACH FESTGESETZT. DIE DACHNEIGUNGEN SIND VON 25 GRAD BIS 48 GRAD NEIGUNG ZULÄSSIG.
12. WALMDÄCHER SIND ALS KRÜPPELWALMDACH ZULÄSSIG.
13. BEI GIEBELWALMEN IST DIE ÜBERSCHREITUNG DER FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG.
14. DIE KONSTRUKTIVE HÖHE DER DREMPEL BEI WOHNGEBÄUDEN WIRD MIT MAXIMAL 0,60 m HÖHE FESTGESETZT.
15. DACHGAUBEN SIND NUR BIS ZU EINER BREITE VON 20% DER ZUGEHÖRIGEN TRAUFKANTENLÄNGE ZULÄSSIG.
16. GARAGEN UND ANBAUTEN SOWIE NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO SIND IN IHRER ÄUSSEREN GESTALTUNG DEN JEWEILIGEN HAUPTBAUKÖRPERN AUF DEM GRUNDSTÜCK ANZUPASSEN. UNTERSCHIEDLICHE DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN SOWIE FLACHDÄCHER SIND ZULÄSSIG.
17. NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO SIND NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND. AUSNAHMEN SIND NACH § 31 (1) BBauG IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ZULÄSSIG, SOWEIT ES SICH UM SCHWIMMBECKEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE IM BEREICH ZWISCHEN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND DEN GEDACHTEN VERLÄNGERUNGEN DER HINTEREN UND VORDEREN BAUGRENZEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE UM STELLPLÄTZE VOR DEN VORDEREN BAUGRENZEN UND DEN GEDACHTEN VERLÄNGERUNGEN HANDELT.



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.A19-Steenhoop-	§9(7)BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)1BBauG
	Dorfgebiet	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)	
0,40	Grundflächenzahl	
	Geschoßflächenzahl	
EN	Eingeschränkte Nutzung	
.		
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§9(1)2BBauG
	Offene Bauweise	
	Nur Einzelhäuser zulässig	
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
.		
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10BBauG
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Sichtfläche)	
.		
	VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11BBauG
	Verkehrsfläche	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen	
	Grundstückszufahrt	
	Straßenbegrenzungslinie	
.		
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER	§9(1)14BBauG
	Fläche für die Beseitigung von Abwasser	
	Abwasserpumpstation	
	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§9(1)15BBauG
	Öffentliche und private Grünfläche	
	Öffentliche Parkanlage	
	Private Parkanlage	
	WASSERFLÄCHEN	§9(1)16BBauG
	Wasserfläche / Bach	
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§9(1)18BBauG
	Fläche für die Landwirtschaft	
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG	§9(1)25aBBauG in Verbindung mit §9(1)25bBBauG
	Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung	
	Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Uferbewuchs-	
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§9(1)25bBBauG
	Zu erhaltende Bepflanzung - Einzelbaum-	
	Zu erhaltende Bepflanzung - Knick-	
	Zu erhaltende Bepflanzung - Böschungsbewuchs-	
	Zu erhaltende Bepflanzung - Uferbewuchs-	
.		
	GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§9(4)BBauG
	Nur Satteldächer, Pultdächer oder Walmdächer zulässig	
	Nur Dachneigungen von 15 Grad bis 35 Grad Neigung zulässig	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Bereich des von der teilweisen Vorweggenehmigung vom 22. Nov. 1983 ausgenommenen Teilbereiches	
	Flurstücksgrenze	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
30	Flurstücksbezeichnung	
	Grundstücksnummer	
	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Künftig entfallende bauliche Anlagen	
	Sichtfläche	
	Vorhandene Böschung	
36	Höhenlinie	
	Knick in Fläche für die Landwirtschaft	
	Schnittführung der Geländequerschnitte	
	Grenze des Erholungsschutzstreifens gemäß § 40 LPflegG	



SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. A 19 - STEENHOOP -

GEBIET: „Bramkampredder“ - „Steenhoop“, Hausnummern Bramkampredder Nr. 7 bis 9 und Nr. 8 bis 14, Steenhoop Nr. 1 bis 19 und Nr. 2 bis 24.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Febr. 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. März 1983 sowie nach satzungsändernder Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. April 1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. A 19 - Steenhoop -

für das Gebiet:

„Bramkampredder“ - „Steenhoop“, Hausnummern Bramkampredder Nr. 7 bis 9 und Nr. 8 bis 14, Steenhoop Nr. 1 bis 19 und Nr. 2 bis 24,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG 1976/1979 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.05.1981 + 25.11.1981. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in „Stormarner Tageblatt“ + „Ahhrensburger Zeitung“ am 09.06.1981 + 12.06.1981 erfolgt.
Ammersbek, den 24.06.1983

BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist als öffentliche Auslegung vom 02.03.1982 bis zum 16.03.1982 und als öffentliche Darlegung und Anhörung am 16.03.1982 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in „Stormarner T.“ + „Ahhrensburger Z.“ am 23.02.1982 + 24.02.1982.
Ammersbek, den 24.06.1983

BÜRGERMEISTER

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22. Januar 1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ammersbek, den 24.06.1983

BÜRGERMEISTER

Die Gemeindevertretung hat am 18. August 1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ammersbek, den 24.06.1983

BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. Sept. 1982 bis zum 20. Okt. 1982 während folgender Zeiten:

- Dienststunden -

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07. Sept. 1982 im „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. Sept. 1982 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Ammersbek, den 24.06.1983

BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 13. JULI 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bad Oldesloe, den 12. AUG. 1983

Oberreg. Vermessungsrat

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 02. März 1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ammersbek, den 24.06.1983

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 09. März 1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09. März 1983 gebilligt.
Ammersbek, den 24.06.1983

BÜRGERMEISTER

Die teilweise Vorweg-
-Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 22. November 1983 Az.: 61/3 - 62.090 (A 19) - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.
Ammersbek, den 20.09.1984

BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. April 1984 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16. Juli 1984 Az.: 61/3 - 62.090 (A 19) bestätigt.
Ammersbek, den 20.09.1984

BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Ammersbek, den 20.09.1984

BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 31. Juli 1984 durch Abdruck in „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01. August 1984 rechtsverbindlich geworden.
Ammersbek, den 20.09.1984

BÜRGERMEISTER

JUNI 1983	
FEBR. 1984	

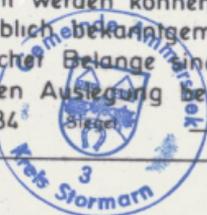
Planverfassung - PLANUNG
GESELLSCHAFT FÜR BAULEITPLANUNG MBH
ALTE DORFSTR. 52 TEL. 04531/5712
2081 MEDDEWADE

Meddewade, den 24. Juni 1983

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29. Febr. 1984 bis zum 30. März 1984 während folgender Zeiten

- Dienststunden -

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21. Februar 1984 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. Februar 1984 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Ammersbek den 20. 09. 1984



[Signature]
BÜRGERMEISTER

~~Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Oldesloe, den~~

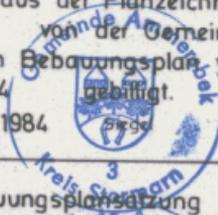
~~Siegel~~

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 10. April 1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ammersbek den 20. 09. 1984



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10. April 1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10. April 1984 gebilligt.
Ammersbek den 20. 09. 1984



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Die Restbereichs-Genehmigung dieser Bebauungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16. Juli 1984 Az. 51/3 - 62.090 (A 19) mit Hinweisen erteilt.
Ammersbek den 20. 09. 1984



[Signature]
BÜRGERMEISTER

~~Die Auflagen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom Az. freigestellt.~~



[Signature]
BÜRGERMEISTER

Ammersbek den 20. 09. 1984

GELÄNDEQUERSCHNITTE

LÄNGENMASSTAB 1 : 1.000

HÖHENMASSTAB 1 : 200

